

Bekanntmachung des Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2020/C 436/09)

Nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens der nachstehend genannten Antidumpingmaßnahme ⁽¹⁾ ging kein ordnungsgemäß begründeter Antrag auf Überprüfung ein; daher gibt die Kommission bekannt, dass diese Maßnahme außer Kraft treten wird.

Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽²⁾ veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Folien aus Aluminium	Russland	Antidumpingzoll	DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2385 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2015 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Russischen Föderation (ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 91)	19.12.2020

⁽¹⁾ Die Maßnahme wird an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft treten.

⁽¹⁾ ABl. C 98 vom 25.3.2020, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.